

1979	Ausgegeben zu Bonn am 26. April 1979	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
20. 4. 79	Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes 610-6-5	477
9. 4. 79	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten und der Vierten Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes 611-10-1-1, 611-10-1-4	481
11. 4. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 21 Abs. 1 Nr. 1 erste Alternative, Abs. 2 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes und § 2 Abs. 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes) ... 1104-5, 9231-1	489
11. 4. 79	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1 Abs. 5 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) 1104-5, 2121-2-1	489
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 17 und Nr. 18	490
	Verkündungen im Bundesanzeiger	491
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	492

Gesetz zur Änderung des Berlinförderungsgesetzes

Vom 20. April 1979

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Berlinförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „außerhalb von Berlin (West)“ ersetzt.

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist er berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 6 vom Hundert des für die Überlassung zur Auswertung vereinbarten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind.“

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:

„Das gilt auch, wenn die in Satz 1 bezeichnete Leistung Bestandteil einer Werklieferung ist, sofern das auf die Leistung entfallende Entgelt besonders berechnet worden ist und nicht bereits zu dem Entgelt für die nach Absatz 2 begünstigten Gegenstände gehört;“.

bb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. die Überlassung von in Berlin (West) hergestellten Tonnegativen oder Mischbändern von Synchronfassungen zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „außerhalb von Berlin (West)“ ersetzt.

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Hat ein Berliner Unternehmer Filme einem westdeutschen Unternehmer zur Auswertung im übrigen Geltungsbereich dieses Gesetzes überlassen, so ist der westdeutsche Unternehmer berechtigt, die von ihm geschuldete Umsatzsteuer um 4,2 vom Hundert des ihm für die Überlassung zur Auswertung in Rechnung gestellten Entgelts zu kürzen, wenn die Filme nach dem 31. Dezember 1961 in Berlin (West) hergestellt worden sind.“
- c) In Absatz 6 wird das Wort „sonstige“ gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
- „8. Zinn, Wismut und Cadmium sowie Legierungen, die mehr als 20 vom Hundert Zinn oder mehr als insgesamt 3 vom Hundert Wismut oder Cadmium enthalten, in Form von Roh- und Halbmaterial sowie von Fertigfabrikaten. Das gilt nicht für Fertigfabrikate aus Zinn, die von einem Berliner Unternehmer hergestellt worden sind, dessen Berliner Wertschöpfung (§ 6 a) im vorletzten Wirtschaftsjahr mehr als 65 vom Hundert des auf Berlin (West) entfallenden wirtschaftlichen Umsatzes betragen hat, sowie für Druckgußerzeugnisse;“.
- bb) In Nummer 11 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; folgender Satz wird angefügt:
- „Satz 1 gilt nicht für Halbfabrikate, die in einer Brennerei oder in einem Reinigungsbetrieb in Berlin (West) durch Destillation gewonnen worden sind;“.
- b) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 2 Buchstabe a.
- bb) Folgender Buchstabe b wird angefügt:
- „b) Halbfabrikate zur Trinkbranntweinerstellung der in Absatz 1 Nr. 11 Satz 2 bezeichneten Art, sofern in der Bemessungsgrundlage Branntweinabgaben enthalten sind;“.
4. In § 6 Abs. 4 werden hinter dem Wort „ausschließlich“ jeweils die Worte „oder fast ausschließlich“ eingefügt.
5. In § 6 a Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „Branntweinsteuer“ durch das Wort „Branntweinabgaben“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d und Nr. 3 Buchstabe d wird jeweils das Wort „sonstigen“ gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 1 Abs. 1 und 3“ und die Worte „§ 2 Abs. 1 bis 3“ durch die Worte „§ 2 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter der Zahl „5“ die Worte „und § 1 Abs. 6 Nr. 9“ eingefügt.

8. § 14 a erhält folgende Fassung:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen
für Mehrfamilienhäuser

(1) Bei in Berlin (West) belegenen Gebäuden, die mehr als zwei Wohnungen enthalten (Mehrfamilienhäuser), zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und dem darauffolgenden Jahr jeweils bis zu 10 vom Hundert, ferner in den darauffolgenden 10 Jahren jeweils bis zu 3 vom Hundert der Herstellungskosten oder Anschaffungskosten abgesetzt werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. § 7 b Abs. 1 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(4) Bei in Berlin (West) belegenen Mehrfamilienhäusern, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau errichtet worden sind, mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen und vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind, können anstelle der in Absatz 1 bezeichneten erhöhten Absetzungen abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten oder der Anschaffungskosten vorgenommen werden. Im Falle der Anschaffung ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn der Hersteller für das

veräußerte Gebäude weder Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 5 des Einkommensteuergesetzes noch erhöhte Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen hat. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an in Berlin (West) belegenen Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau hergestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens 3 Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. § 7 b Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 4 können bereits für Teilherstellungskosten oder für Anzahlungen auf Anschaffungskosten, die erhöhten Absetzungen nach Absatz 5 können bereits für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden.

(7) In den Fällen der Absätze 1 bis 5 sind die Vorschriften des § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(8) § 7 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes ist nicht anzuwenden."

9. § 14 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung“ durch die Worte „nach § 7 Abs. 4 oder 5 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 14 a zu bemessenden Absetzungen“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1 ist, daß

1. das Mehrfamilienhaus

a) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 bis 10 vor dem 1. Januar 1961,

b) in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 11 und 12 vor dem 1. Januar 1978

fertiggestellt worden ist,

2. der Steuerpflichtige durch eine Bescheinigung des Senators für Bau- und Wohnungswesen, Berlin, nachweist, daß das zu modernisierende Mehrfamilienhaus nach Art der Nutzung der Festsetzung eines

Bebauungsplans nicht widerspricht und die Durchführung der Modernisierungsmaßnahmen einer geordneten baulichen Entwicklung des Gemeindegebietes sowie den Zielsetzungen neuzzeitlichen Städtebaus hinsichtlich Erschließung und Auflockerung entspricht, und

3. das Mehrfamilienhaus bis zum Ablauf von mindestens 3 Jahren nach Beendigung der Modernisierungsarbeiten zu mehr als 66²/₃ vom Hundert Wohnzwecken dient; § 7 b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

Die Voraussetzung der Nummer 1 Buchstabe a entfällt bei Aufwendungen für die in Absatz 3 Nr. 9 bezeichneten Anschlüsse, wenn durch eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksamtes nachgewiesen wird, daß diese Anschlüsse im Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes noch nicht hergestellt werden konnten."

c) In Absatz 3 wird der Punkt hinter Nummer 11 durch ein Komma ersetzt; die folgenden Nummern 12 und 13 werden angefügt:

„12. Anschlüsse an die Fernwärmeversorgung, die überwiegend aus Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Verbrennung von Müll oder zur Verwertung von Abwärme gespeist wird,

13. Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.“

10. § 19 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Investitionszulage beträgt

1. 10 vom Hundert der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter und

2. 15 vom Hundert der Summe der Herstellungskosten der im Kalenderjahr hergestellten abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgüter und der im Kalenderjahr beendeten Ausbauten, Erweiterungen und anderen nachträglichen Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern.“

b) Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) In Doppelbuchstabe aa werden hinter dem Wort „Fertigung“ die Worte „oder unmittelbar der Datenverarbeitung“ eingefügt.

bb) In Doppelbuchstabe bb werden hinter dem Wort „Wärme“ die Worte „oder unmittelbar der Datenverarbeitung“ eingefügt.

- cc) Hinter Doppelbuchstabe bb wird folgender Doppelbuchstabe cc eingefügt:
- „cc) des Dienstleistungsgewerbes unmittelbar der Datenverarbeitung dienen, wenn der Umsatz des Betriebs (der Betriebstätte) in Berlin (West) im Kalenderjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Kalenderjahren überwiegend auf sonstige Leistungen an Auftraggeber außerhalb von Berlin (West) entfällt.“
11. § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. bei mehrfachem Wohnsitz während des ganzen Veranlagungszeitraumes einen Wohnsitz in Berlin (West) haben und sich dort vorwiegend aufhalten oder“.
12. § 28 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Die Zulage beträgt 8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zuzüglich eines Zuschlags für jedes Kind des Arbeitnehmers, das auf seiner Lohnsteuerkarte oder auf einer entsprechenden Bescheinigung für den jeweiligen Lohnabrechnungszeitraum eingetragen ist. Der Kinderzuschlag beträgt 49,50 Deutsche Mark monatlich, 11,25 Deutsche Mark wöchentlich oder 2,25 Deutsche Mark täglich für jedes Kind. Bei anderen als monatlichen, wöchentlichen oder täglichen Lohnabrechnungszeiträumen beträgt der Zuschlag 2,25 Deutsche Mark je Arbeitstag (Absatz 3 Satz 2).“
13. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die §§ 1 bis 13 sind erstmals auf Umsätze und Innenumsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 ausgeführt werden.“
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden hinter den Worten „§ 14 a ist“ die Worte „vorbehaltlich des Absatzes 6 a“ eingefügt.
- c) Hinter Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:
- „(6 a) § 14 a Abs. 1 und 4 ist erstmals auf vom Steuerpflichtigen angeschaffte Mehrfamilienhäuser anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 hergestellt worden sind. § 14 a Abs. 6 ist erstmals auf Anzahlungen auf Anschaffungskosten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 aufgewendet worden sind.“
- d) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
- „(7) § 14 b ist erstmals auf Modernisierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1978 fertiggestellt worden sind. Für Modernisierungsmaßnahmen, die nach dem 31. Dezember 1976 und vor dem 1. Juli 1978 fertiggestellt worden sind, ist § 14 b des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 1) weiter anzuwenden.“
- e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
- „(10) § 19 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und Satz 4 Nr. 1 Buchstabe a ist erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1978 angeschafft oder hergestellt werden; § 19 Abs. 5 Satz 3 und 4 ist erstmals auf Anträge anzuwenden, für die die Antragsfrist nach dem 31. Dezember 1978 endet.“
- f) Der folgende Absatz 12 wird angefügt:
- „(12) § 28 Abs. 4 ist erstmals auf Lohnabrechnungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1979 enden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. April 1979

Der Bundespräsident
Scheel

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister der Finanzen
Matthöfer

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Ersten und der Vierten Verordnung
zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes**

Vom 9. April 1979

Auf Grund des § 15 Abs. 8 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973 (BGBl. I S. 1681) und des § 23 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 1973, dieser zuletzt geändert durch Artikel 17 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1967 (BGBl. I S. 801), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2765), wird wie folgt geändert:

Es werden ersetzt:

1. In § 8 Abs. 1 jeweils die Worte „9,8 vom Hundert“ durch die Worte „10,6 vom Hundert“,
2. in § 8 Abs. 2 jeweils die Worte „6,5 vom Hundert“ durch die Worte „7,1 vom Hundert“ und die Worte „10,7 vom Hundert“ durch die Worte „11,5 vom Hundert“ und
3. in § 8a Abs. 1 die Worte „7,9 vom Hundert“ durch die Worte „8,5 vom Hundert“.

Artikel 2

Die Vierte Verordnung zur Durchführung des Umsatzsteuergesetzes vom 3. Januar 1968 (BGBl. I S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2765) wird wie folgt geändert:

Die Anlage erhält folgende Fassung:

„Anlage

Nr. 1: Polsterei- und Dekorateurgewerbe

Zum Polsterei- und Dekorateurgewerbe gehören Betriebe, die Polsterer- und Dekorateurarbeiten einschließlich Reparaturarbeiten ausführen. Dazu gehören auch die Herstellung von Möbelpolstern und Matratzen mit fremdbezogenen Vollpolstereinlagen, Federkernen oder Schaumstoff- bzw. Schaumgummikörpern, die Polsterung fremdbezogener Möbelgestelle sowie das Anbringen von Dekorationen, ohne Schaufensterdekorationen.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 2: Bäckerei

Zur Bäckerei gehören Betriebe, die Frischbrot, Pumpernickel, Knäckebrötchen, Brötchen, sonstige Frischbackwaren, Semmelbrösel, Paniermehl und Feingebäck, darunter Kuchen, Torten, Tortenböden, herstellen, wenn die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden. Die Caféumsätze dürfen 10 v. H. des Umsatzes nicht übersteigen.

Der Durchschnittssatz beträgt 4,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 3: Hoch- und Ingenieurhochbau

Zum Hoch- und Ingenieurhochbau gehören Betriebe, die Hoch- und Ingenieurhochbauten, aber nicht Brücken- und Spezialbauten, ausführen, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittssatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 4: Stukkateurgewerbe

Zum Stukkateurgewerbe gehören Betriebe, die Stukkateur-, Gipserei- und Putzarbeiten, darunter Herstellung von Rabetzwänden, ausführen.

Der Durchschnittssatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 5: Zimmerei

Zur Zimmerei gehören Betriebe, die Bauholz zurichten, Dachstühle und Treppen aus Holz herstellen sowie Holzbauten errichten und entsprechende Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 6: Klempnerei, Gas- und Wasserinstallation

Zu diesem Gewerbebereich gehören Betriebe, die Bauklempnerarbeiten und die Installation von Gas- und Flüssigkeitsleitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittssatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 7: Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer

Zum Maler- und Lackierergewerbe gehören Betriebe, die Maler- und Lackiererarbeiten ausführen, einschließlich Schiffsmalerei und Entrostungsarbeiten; nicht dazu gehört das Lackieren von Straßenfahrzeugen. Zum Tapezierergewerbe gehören Betriebe, die Tapeten, Kunststoffolien und ähnliches aufkleben.

Der Durchschnittssatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 8: Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei

Zur Fußboden-, Fliesen- und Plattenlegerei gehören Betriebe, die Fliesen, Platten, Mosaik, Parkett, Rie-menfußböden und Fußböden aus Steinholz, Kunst-stoffen, Terrazzo und ähnlichen Stoffen verlegen, Estricharbeiten ausführen sowie Fußböden mit Lino-leum und ähnlichen Stoffen bekleben. Hierunter fal-len auch die jeweils zugehörigen Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 9: Einzelhandel mit Kartoffeln, Gemüse, Obst und Süßfrüchten

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgen-dem Sortiment:

Speisekartoffeln, Gemüse, Obst, Früchte (auch Kon-serven), darunter wildes Beerenobst, Obst- und Gemüsesäfte, geröstete Kastanien.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 10: Einzelhandel mit Milch, Milcherzeugnissen, Fettwaren und Eiern

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgen-dem Sortiment:

Milch, Milcherzeugnisse, darunter Käse und Dauer-milch; Fettwaren, darunter Margarine, Schmalz und Speiseöl; Eier.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 11: Einzelhandel mit Süßwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgen-dem Sortiment:

Süßwaren, darunter Zuckerwaren, Schokoladen, Speiseeis und Dauerbackwaren, aber nicht Kakao-pulver.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 12: Einzelhandel mit Wein und Spirituosen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgen-dem Sortiment:

Wein, Schaumwein, Spirituosen, weinähnliche und weinhaltige Getränke, aber nicht Bier.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 13: Einzelhandel mit Oberbekleidung

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgen-dem Sortiment:

Oberbekleidung für Herren, Knaben, Damen, Mäd-chen und Kinder, auch in sportlichem Zuschnitt, darunter Berufs- und Lederbekleidung, aber nicht gewirkte und gestrickte Oberbekleidung, Sportbe-leidung, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke und Schürzen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 14: Einzelhandel mit Hüten und Mützen, Schir-men, Damen- und Herrenausrüstung

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgen-dem Sortiment:

Hüte, Mützen, Kappen, Schirme, Spazierstöcke, Oberhemden, Blusen, Hausjacken, Morgenröcke, Schlafanzüge, Krawatten, Handschuhe, Schals, Schleier, Träger, Gürtel, sonstiges Bekleidungs-zubehör.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 15: Einzelhandel mit Feinseifen und Bürsten-waren, Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgen-dem Sortiment:

Feinseifen, Bürstenwaren, Wasch-, Putz- und Reini-gungsmittel, aber nicht Pinsel und Malerbürsten.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 16: Hausbandweber

Zu den Hausbandwebern gehören die in Heimarbeit Beschäftigten, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als 2 Hilfskräften im Auftrag von Gewerbetrei-benden Schmalbänder in Lohnarbeit weben oder wirken.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 17: Journalisten

Zu den Journalisten gehören freiberuflich tätige Unternehmer, die in Wort und Bild überwiegend aktuelle politische, kulturelle und wirtschaftliche Ereignisse darstellen.

Der Durchschnittsatz beträgt 3,9 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstie-gen hat.

Nr. 18: Schriftsteller

Zu den Schriftstellern gehören freiberuflich tätige Unternehmer, die geschriebene Werke mit überwie-gend wissenschaftlichem, unterhaltendem oder künstlerischem Inhalt schaffen.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,0 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstie-gen hat.

Nr. 19: Winder und Scherer

Zu den Windern und Scherern gehören die in Heim-arbeit Beschäftigten, die in eigener Arbeitsstätte mit nicht mehr als 2 Hilfskräften im Auftrage von Gewerbetreibenden Garne in Lohnarbeit umspulen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 20: Selbständige Mitarbeiter bei Bühne, Film, Funk, Fernsehen und Schallplattenproduzenten; — Künstler, Artisten

Hierzu gehören natürliche Personen, die auf den Gebieten der Bühne, des Films, des Hörfunks, des Fernsehens, der Schallplatten-, Bild- und Tonträgerproduktion selbständig Leistungen in Form von eigenen Darbietungen oder Beiträge zu Leistungen Dritter erbringen.

Der Durchschnittsatz beträgt 3,0 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 21: Hochschullehrer

Erfasst werden die Umsätze aus freiberuflicher Nebentätigkeit zur unselbständig ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeit.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,4 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 50 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 22: Rechtsanwälte und Notare

Hierzu gehört die Rechtsanwaltspraxis mit und ohne Notariat sowie das Notariat, nicht aber die Patentanwaltspraxis.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 23: Betonstein- und Terrazzohersteller

Hierzu gehören die Hersteller von Betonstein-erzeugnissen für Bau- und andere Zwecke. Es fallen folgende Betonsteinerzeugnisse darunter: Steine, Platten, Fertigteile, Rohre, Masten, Spülsteine, Badewannen, Bottiche, Betonkesselöfen, Denkmäler und Plastiken. Nicht darunter fallen Baustoffe aus Bims, Ziegelsplitt, Schlacken und Asphaltbetonplatten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 24: Zentralheizungsbauer

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Montage, Umbau und Reparatur von Lüftungs-, wärme- und gesundheitstechnischen Anlagen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 25: Fahrzeuglackierer

Zu diesem Gewerbebereich gehören Betriebe, die Straßenfahrzeuge lackieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 26: Zahntechniker

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Herstellung von festsitzendem und herausnehmbarem Zahnersatz aus Kunststoffen, Edelmetallen, Stahl, Chrom-Kobalt-Legierungen, zahnkeramischen

Massen und anderen geeigneten Werkstoffen; Herstellung von kieferorthopädischen Apparaten; Herstellung von Kieferbruchschielen, Parodonteschienen und Implantaten; Herstellung von Gußfüllungen; Herstellung von Obturatoren; Herstellung und Verarbeitung von Gelenken, Scharnieren, Geschieben und Federarmen. Dazu gehört die Änderung, Ergänzung und Instandsetzung von Zahnersatz aller Art einschließlich kieferorthopädischer Apparate, Kieferbruchschielen, Parodonteschienen und Obturatoren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 27: Holz- und Weinküfer

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Herstellung von Böttcherwaren, darunter Faßholz, Fässer, Bottiche, Kübel; außerdem Reparaturarbeiten.
2. Herstellung von Trauben- und Obstwein, Verarbeitung von Trauben- und Obstwein zu Perl- und Schaumwein, Dessert-, Wermut-, Kräuter-, Likör- und Medizinalwein, Honig- und Malzwein, aber nicht zu Weinbrand und ähnlichen Spirituosen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 28: Straßenbau

Zum Straßenbaugewerbe gehören Betriebe, die Straßen- und Wegebauten ausführen, darunter Vorbereitung des Planums, Herstellung des Unterbaues, Steinsetzerei, Pflasterei, Bau bituminöser Befestigungen, Zementstraßenbau, sonstige Bauweisen im Straßenbau einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 29: Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Bau von Schornsteinen, Industrieöfen, Säure- und Feuerungsmauerwerk, Kesseleinmauerung, Backofenmauererei, Winderhitzer-, Hochofen- und Cowperausmauerung, Dampfüberhitzer- und Rauchkanaleinbau einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 30: Dämmung und Abdichtung (Isolierbau)

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Abdämmung von Bauten gegen Kälte, Wärme, Schall und Erschütterungen, Isolieren von Kesseln und Rohren sowie Abdichtung von Bauten gegen Feuchtigkeit, einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten, aber nicht Warmluftaustrocknung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 31: Brunnenbau

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

Bau von Brunnen und anderen Einrichtungen zur Wassergewinnung sowie nichtbergbauliche Tiefbohrung einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 32: Großhandel mit lebendem Vieh, Fleisch und Fleischwaren

Hierzu gehört der Großhandel mit Vieh, insbesondere mit Rindern, Schweinen, Pferden, Kleinvieh, jedoch nicht Geflügel, sowie mit Fleisch, Fleischwaren, Wurst und Wurstwaren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 33: Einzelhandel mit Nahrungs- und Genußmitteln, ohne Reformwaren

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Nahrungs- und Genußmittel aller Art vertreiben, ohne daß bestimmte Warenarten klar überwiegen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 34: Einzelhandel mit Reformwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Reformwaren, darunter Reformnahrungsmittel, diätetische Lebensmittel, Kurmittel, Heilkräuter, pharmazeutische Extrakte und Spezialitäten.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 35: Einzelhandel mit Fischen und Fischerzeugnissen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Fische, Fischerzeugnisse, Krebse, Muscheln, ähnliche Waren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 36: Einzelhandel mit Wild und Geflügel

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Wild, Geflügel, Wildgeflügel.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 37: Einzelhandel mit Tabakwaren

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Tabakwaren vertreiben.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 38: Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Sport- und Campingartikel sowie -geräte, Faltboote, Zelte, Sportbekleidung, aber nicht Waffen, Munition, Jagdartikel und Anglerbedarf.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 39: Einzelhandel mit Schuhen und Schuhwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Schuhe aus verschiedenen Werkstoffen, Schuhwaren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 40: Einzelhandel mit Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Eisen-, Metall- und Kunststoffwaren verschiedener Art, ohne ausgeprägten Schwerpunkt, sowie Werkzeuge, Schrauben und Schraubenzubehör, Beschläge, Kleineisenwaren, Drahtwaren, Drahtkurzwaren, Schlösser, Schlüssel.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 41: Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Elektrotechnische Erzeugnisse, darunter elektrotechnisches Material, Glühlampen, elektrische Haushalts- und Verbrauchergeräte, aber nicht Leuchten, Ofen, Herde, Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspülmaschinen, Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, Diktiergeräte.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 42: Einzelhandel mit Rundfunk-, Fernseh- und Phonogeräten sowie mit Schallplatten

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Rundfunk-, Fernseh-, Phono-, Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte, deren Teile und Zubehör, Schallplatten, Tonbänder.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 43: Einzelhandel mit Foto- und Kinoapparaten

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Foto- und Kinoapparate sowie -bedarf, darunter Filme, fotochemische Materialien, Projektionsgeräte und -zubehör, Fotolaborgeräte.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 44: Einzelhandel mit Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Uhren, Uhrenarmbänder und -ketten, Edelmetallbestecke und -tafelgeräte, Gold- und Silberwaren, Schmuckwaren, Schmucksteine, Juwelen, Korallen, Perlen, Modeschmuck, Orden, Sportpreise aus Metall.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 45: Einzelhandel mit Leder- und Täschnerwaren, Galanteriewaren und Geschenkartikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Leder- und Täschnerwaren, ähnliche Waren aus anderen Stoffen, zum Beispiel aus Lederaustauschstoffen und Segeltuch, Galanteriewaren, Geschenkartikel und Andenken aus verschiedenen Werkstoffen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 46: Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Schreib- und Papierwaren für Haushalt, Schule und Büro, Schul- und Büroartikel, darunter Lehr- und Lernmittel, Schreibgeräte, Malbedarf, Zeichenmaterial, Hartpapierwaren, Kartonagen, Bürohilfsmittel, aber nicht Schreibmaschinen, Büromaschinen, technische Hartpapierwaren, Büromöbel.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 47: Einzelhandel mit Büchern, Zeitschriften und Zeitungen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Bücher, wissenschaftliche und Fachzeitschriften, darunter Bilderbücher, Atlanten, Kunstalben; Unterhaltungszeitschriften, Zeitungen, darunter illustrierte Zeitschriften, Journale, Modezeitschriften, Romanhefte.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 48: Drogerien

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Heilkräuter, pharmazeutische Spezialitäten und Chemikalien, hygienische Artikel, Desinfektionsmittel, Körperpflegemittel, kosmetische Artikel, diätetische Nahrungsmittel, Säuglings- und Krankenpflegebedarf, Reformwaren, Schädlingsbekämpfungsmittel, Fotogeräte und Fotozubehör.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 49: Einzelhandel mit orthopädischen und medizinischen Artikeln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Orthopädische und medizinische Artikel, darunter ärztliche und medizinische Geräte, Einrichtungen und Instrumente, auch chirurgische, elektromedizinische, optische, Krankenfahrräder, Krankenhauseseinrichtungsgegenstände, Laborgeräte, orthopädische Erzeugnisse, Sanitätsmöbel, aber nicht pharmazeutische Erzeugnisse.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 50: Einzelhandel mit Brennstoffen

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Brennstoffe, darunter Kohle, Heizöl, Torf, Brennholz.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 51: Einzelhandel mit Fahrrädern und Mopeds

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Fahrräder, deren Teile und Zubehör, Mopeds, elektrische Ausrüstungen für Fahrräder, Fahrradanhänger, Bereifungen für Fahrräder.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 52: Einzelhandel mit Büromaschinen, Büromöbeln und Organisationsmitteln

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Büromaschinen, deren Teile und Zubehör, darunter Schreibmaschinen, Addier- und Rechenmaschinen, Buchungsmaschinen, Vervielfältigungsmaschinen, Fotokopiergeräte, Diktiergeräte, sonstige Büromaschinen, Büromöbel, Organisationsmittel für Büro-zwecke.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 53: Einzelhandel mit Landmaschinen und landwirtschaftlichen Geräten

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Landmaschinen, landwirtschaftliche Geräte, deren Teile und Zubehör, darunter Acker- und Einachs-schlepper, Maschinen und Geräte für die Bodenbearbeitung, Saat- und Pflanzenpflege, Düngung, Erntebereitung, Ernteaufbereitung und Hofwirtschaft; landwirtschaftliche Förder- und Trocknungsanlagen sowie -maschinen, Ackerwagen und landwirtschaftliche Bedarfsartikel, zum Beispiel Melkeimer, Milchtransportkannen, Hacken, Sensen, Spaten, aber nicht Molkereimaschinen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 54: Einzelhandel mit lebenden Tieren sowie zoologischem Bedarf

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Haus- und Nutztiere, darunter Hunde, Katzen, Pelztiere, Ziervögel, Tiere für Aquarien und Terrarien, zoologischer Bedarf, Bedarf für Hunde- und Katzenhaltung und dergleichen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 55: Einzelhandel mit Lacken, Farben und sonstigem Anstrichbedarf sowie mit Tapeten, Linoleum und ähnlichen Waren

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Lacke, Farben, sonstiger Anstrichbedarf, darunter Malerwerkzeuge, Tapeten, Linoleum, sonstiger Fußbodenbelag, aber nicht Teppiche.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 56: Güterbeförderungen mit Kraftfahrzeugen

Hierzu gehört sowohl die Güterbeförderung, soweit nicht Möbeltransport, im Nahverkehr oder Fernverkehr als auch die Güterbeförderung, soweit nicht Möbeltransport, im Nah- und Fernverkehr, ohne daß eine der beiden Verkehrsarten klar überwiegt.

Der Durchschnittsatz beträgt 5,3 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 200 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 57: Wäschereien

Hierzu gehören Wäschereien, darunter Mietwaschküchen, Wäschedienst, aber nicht Wäscheverleih.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 58: Schornsteinfeger

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 59: Personenbeförderung mit Personenkraftwagen

Hierzu gehört die Beförderung von Personen mit Taxis oder Mietwagen.

Der Durchschnittsatz beträgt 4,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 60: Gebäude- und Fensterreinigung

Hierzu gehört die Reinigung von Gebäuden, Räumen und Inventar, einschließlich Teppichreinigung, Fensterputzen und Schiffsreinigung. Nicht dazu gehört die Hausfassadenreinigung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 61: Steinbildhauerei und Steinmetzerei

Hierzu gehört die Herstellung von Steinbildhauer- und Steinmetzerzeugnissen, darunter Grabsteine, Denkmäler und Skulpturen einschließlich der Reparaturarbeiten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 62: Schlosserei und Schweißerei

Hierzu gehören Betriebe, die Schlosser- und Schweißarbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 63: Beschlag-, Kunst- und Reparaturschmiede

Hierzu gehören Betriebe, die Beschlag- und Kunstschmiedearbeiten einschließlich der Reparaturarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 64: Reparatur von Kraftfahrzeugen

Hierzu gehören Betriebe, die Kraftfahrzeuge, ausgenommen Ackerschlepper, reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 65: Elektro- und Fernmeldemechaniker, Radio- und Fernsehtechniker

Hierzu gehören Betriebe, die Erzeugnisse der Elektrotechnik montieren und reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 66: Buchbinderei

Hierzu gehören Betriebe, die Buchbinderarbeiten aller Art ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 67: Schuhmacherei

Hierzu gehören Betriebe, die Maßschuhe, darunter orthopädisches Schuhwerk, herstellen und Schuhe reparieren.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 68: Wirkerei und Strickerei

Hierzu gehören Betriebe, die Wirk- und Strickwaren herstellen, darunter Stoffe, Bekleidung, Wäsche, Strumpfwaren, Handschuhe, gewirkte und gestrickte Hilfsschuhe sowie sonstiges Bekleidungszubehör. Nicht dazu gehört die Herstellung von Wirk- und Strickwaren aus fremdbezogenen Stoffen, von Gardinestoff und Stumpfstrümpfen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 69: Schneiderei

Hierzu gehören Betriebe, die folgende Arbeiten ausführen:

1. Maßfertigung von Herren- und Knabenoberbekleidung, von Uniformen und Damen-, Mädchen- und Kinderoberbekleidung, aber nicht Maßkonfektion.
2. Reparatur- und Hilfsarbeiten an Erzeugnissen des Bekleidungsgebietes, darunter Ausbessern, Auffeln, Bügeln von Neubekleidung, Büstenbeziehen, Fadenziehen, Garnieren, Kunst- und sonstiges Stopfen, Muster- und Modellzeichnen, Plisseebrennen und -pressen, Schlitzen, Adjustieren, Laufmaschenaufnehmen, Strumpfansohlen u. ä.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 70: Putzmacherei

Hierzu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Hüten aus Filz, Stoff und Stroh für Damen, Mädchen und Kinder. Nicht dazu gehört die Herstellung und Umarbeitung von Huthalbfabrikaten aus Filz.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 71: Konditorei, auch mit Café

Hierzu gehören Betriebe, die Feingebäck, darunter Kuchen, Torten und Tortenböden, aber nicht Dauerbackwaren herstellen, wenn die Erzeugnisse überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 72: Fleischerei

Hierzu gehört:

1. Die Herrichtung von Fleisch aus eigener oder fremder Schlachtung zum Verbrauch, darunter Geflügelfleisch und Wild, aber nicht Pferdefleisch.
2. Die Verarbeitung von Fleisch, auch Geflügelfleisch, zu Fleisch- und Wurstwaren, Fleisch-, Wurst- und Mischkonserven und Fleischsalat.
3. Die Herstellung von Feinkost auf Fleischbasis, von Fleischpasteten und anderen Fleischspezialitäten, aber nicht von Erzeugnissen aus Pferdefleisch.

Die Erzeugnisse müssen überwiegend an Endverbraucher abgesetzt werden.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 73: Dachdeckerei

Hierzu gehören Betriebe, die Dachbedeckungen aus verschiedenen Materialien einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,1 v. H. des Umsatzes.

Nr. 74: Elektroinstallation

Hierzu gehören Betriebe, die die Installation von elektrischen Leitungen sowie damit verbundener Geräte einschließlich der Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 75: Ofen- und Herdsetzerei

Hierzu gehören Betriebe, die keramische Kohlen- und Ölofen und -herde aufsetzen und anschließen sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten ausführen.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,9 v. H. des Umsatzes.

Nr. 76: Einzelhandel mit feinkeramischen Erzeugnissen und Glaswaren für den Haushalt

Hierzu gehören Betriebe mit überwiegend folgendem Sortiment:

Feinkeramische Erzeugnisse und Glaswaren für den Haushalt, darunter Porzellan und Steingutgeschirr, Gläser und Ziergegenstände.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 77: Einzelhandel mit Sammlerbriefmarken

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend Sammlerbriefmarken und Briefmarkensammlerbedarf vertreiben.

Der Durchschnittsatz beträgt 0,6 v. H. des Umsatzes.

Nr. 78: Fremdenheime und Pensionen

Hierzu gehören Unterkunftsstätten, in denen jedermann beherbergt und häufig auch verpflegt wird.

Der Durchschnittsatz beträgt 2,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 79: Gast- und Speisewirtschaften

Hierzu gehören Gast- und Speisewirtschaften mit und ohne Ausschank alkoholischer Getränke sowie Bahnhofswirtschaften.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,3 v. H. des Umsatzes.

Nr. 80: Eisdielen

Hierzu gehören Betriebe, die überwiegend erworbenes oder selbsthergestelltes Speiseeis zum Verzehr auf dem Grundstück des Verkäufers abgeben.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,8 v. H. des Umsatzes.

Nr. 81: Friseure

Hierzu gehören Damenfriseure, Herrenfriseure sowie Damen- und Herrenfriseure.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,2 v. H. des Umsatzes.

Nr. 82: Patentanwälte

Hierzu gehört die Patentanwaltspraxis, aber nicht die Lizenz- und Patentverwertung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

**Nr. 83: Wirtschaftliche Unternehmensberatung,
Wirtschaftsprüfung**

Hierzu gehören Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte. Nicht dazu gehören Treuhandgesellschaften für Vermögensverwaltung.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,4 v. H. des Umsatzes.

Nr. 84: Architekten

Hierzu gehören Architektur-, Bauingenieur- und Vermessungsbüros, darunter Baubüros, statische Büros und Bausachverständige, aber nicht Film- und Bühnenarchitekten.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,5 v. H. des Umsatzes.

Nr. 85: Fotografen

Hierzu gehört das fotografische Gewerbe, darunter Luftbildfotografie, nicht aber die Werbefotografie sowie die Licht- und Fotopauserei.

Der Durchschnittsatz beträgt 1,7 v. H. des Umsatzes.

Nr. 86: Freiberuflich tätige Bildhauer

Der Durchschnittsatz beträgt 5,8 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat.

Nr. 87: Freiberuflich tätige Kunstmalere und Grafiker (nicht Gebrauchsgrafiker)

Der Durchschnittsatz beträgt 4,3 v. H. des Umsatzes.

Das gilt nur, wenn der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 100 000 Deutsche Mark nicht überstiegen hat."

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.

Bonn, den 9. April 1979

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. März 1979 — 2 BvL 7/78 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts Kleve, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 21 Absatz 1 Nummer 1 erste Alternative, Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837)

in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), geändert durch Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 503) und Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469),

und § 2 Absatz 1 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes sind mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. April 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1979 — 1 BvR 111/75 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1 Absatz 5 Satz 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (Apothekenbetriebsordnung) vom 7. August 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 939) in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Apothekenbetriebsordnung vom 19. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2060) ist wegen Verstoßes gegen Artikel 12 Absatz 1 des Grundgesetzes nichtig, soweit er auch für solche Apothekerassistenten, die ihre pharmazeutische Vorprüfung vor dem 1. Januar 1950 bestanden haben, die Befugnis zur Vertretung eines Apothekenleiters ausnahmslos auf drei Tage in einem Vierteljahr beschränkt.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 11. April 1979

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Vogel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 17, ausgegeben am 18. April 1979

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Verträge des Weltpostvereins	341
27. 3. 79	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel und des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit	343
28. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	344
28. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	344
28. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Artikels 56 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	345
29. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	345
29. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	346
29. 3. 79	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Westafrikanischen Währungsunion über Finanzielle Zusammenarbeit	346
30. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die internationale Anerkennung von Rechten an Luftfahrzeugen	348
3. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Erleichterung des Internationalen Seeverkehrs	348
3. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	349
5. 4. 79	Bekanntmachung von Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens und seiner Ausführungsordnung	349

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 18, ausgegeben am 25. April 1979

19. 4. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 6. Mai 1976 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Demokratischen Volksrepublik Algerien über den Luftverkehr	353
19. 4. 79	Gesetz zu dem Abkommen vom 30. April 1974 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Kuwait über den Fluglinienverkehr	361
11. 4. 79	Verordnung zu dem Abkommen vom 20. Juli 1978 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über den Verzicht auf die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen aus Anlaß von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	368
	<small>neu: 826-2-29</small>	
19. 4. 79	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 3/79 — Zollkontingent für Walzdraht — 1. Halbjahr 1979)	371
	<small>613-2-1</small>	
30. 3. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung	373
4. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	373
4. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	374
6. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	374
9. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See	375
12. 4. 79	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	375

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen
vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende
im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
5. 4. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilzolltarifs (Nr. 5/79) — Vorläufiger Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Spanien — (EGKS) 613-2-1	72 12. 4. 79	13. 4. 79
19. 3. 79 Zweiundvierzigste Verordnung zur Änderung der Achten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-1-2-3	74 19. 4. 79	17. 5. 79
20. 3. 79 Zweite Verordnung zur Änderung der Vierundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt [Main]) 96-1-2-64	74 19. 4. 79	17. 5. 79
26. 3. 79 Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	74 19. 4. 79	17. 5. 79
28. 3. 79 Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	74 19. 4. 79	17. 5. 79
28. 3. 79 Achte Verordnung zur Änderung der Dreiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Stuttgart) 96-1-2-33	74 19. 4. 79	17. 5. 79
30. 3. 79 Zweite Verordnung zur Änderung der Achtundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-68	74 19. 4. 79	17. 5. 79
30. 3. 79 Zweite Verordnung zur Änderung der Neunundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln in den oberen Kontrollbezirken und Flugberatungsbezirken) 96-1-2-69	74 19. 4. 79	17. 5. 79
12. 4. 79 Verordnung zur Änderung des Deutschen Teilzolltarifs (Nr. 9/79) — Vorläufiger Antidumpingzoll für Waren mit Ursprung in Griechenland — (EGKS) 613-2-1	75 20. 4. 79	21. 4. 79

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,70 DM (1,20 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
26. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 564/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für T o m a t e n für April 1979	27. 3. 79	L 75/5
Andere Vorschriften			
5. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 560/79 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 1/78 des Gemischten Ausschusses EWG-Israel zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zu den Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel	31. 3. 79	L 80/1
5. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 561/79 des Rates über die Anwendung des Beschlusses Nr. 3/78 des Kooperationsrates EWG-Tunesien zur Änderung des Protokolls über die Bestimmung des Begriffs „Waren mit Ursprung in ...“ oder „Ursprungswaren“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik	31. 3. 79	L 80/44
26. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 572/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2133/78 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls für Kraftpapier und Kraftpappe in Form von Kraftliner mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika	29. 3. 79	L 77/1
26. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 573/79 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Epoxyäthylbenzol (Styroloxid) der Tarifstelle ex 29.09	29. 3. 79	L 77/2
26. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 574/79 des Rates zur zeitweiligen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Qualitäten Magnesiumoxid der Tarifstelle ex 25.19 A	29. 3. 79	L 77/3
26. 3. 79	Verordnung (EWG) Nr. 575/79 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Karotten und Speisemöhren der Tarifstelle ex 07.01 G II des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Zypern	29. 3. 79	L 77/4